

WELCHE RECHTE FÜR WEN IN DER SCHWEIZ? ÜBERLEGUNGEN ZU DIFFERENZIERTEN STAATS-/ BÜRGER*INNENRECHTEN

Prof. Christin Achermann
Laboratoire d'études des processus sociaux &
Zentrum für Migrationsrecht

EKM Jahreskonferenz 2025
«Wer gehört dazu? Bürgerrechte und Einbürgerung in der
Migrationsgesellschaft Schweiz»



Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika , 1776



Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 1789



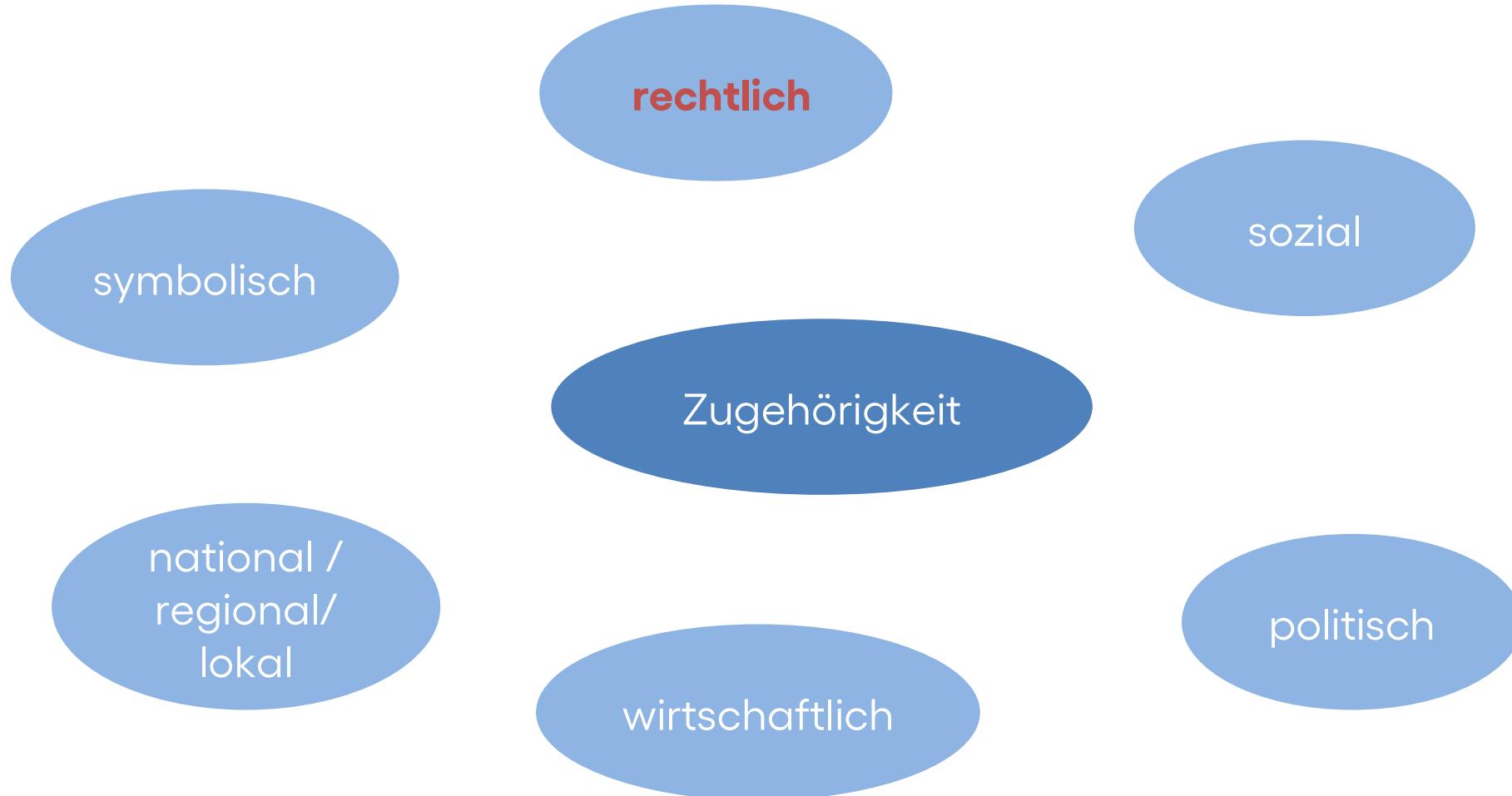
Schweizerische Bundesverfassung, 1848

- ➔ Wer ist gleich – und wer nicht?
- ➔ Wer erhält (oder verliert) welche Rechte?
- ➔ Welche Rolle spielen dabei Nationalität, Geschlecht, Klasse, «race», Alter, Religion, Behinderung, ...?

ÜBERSICHT

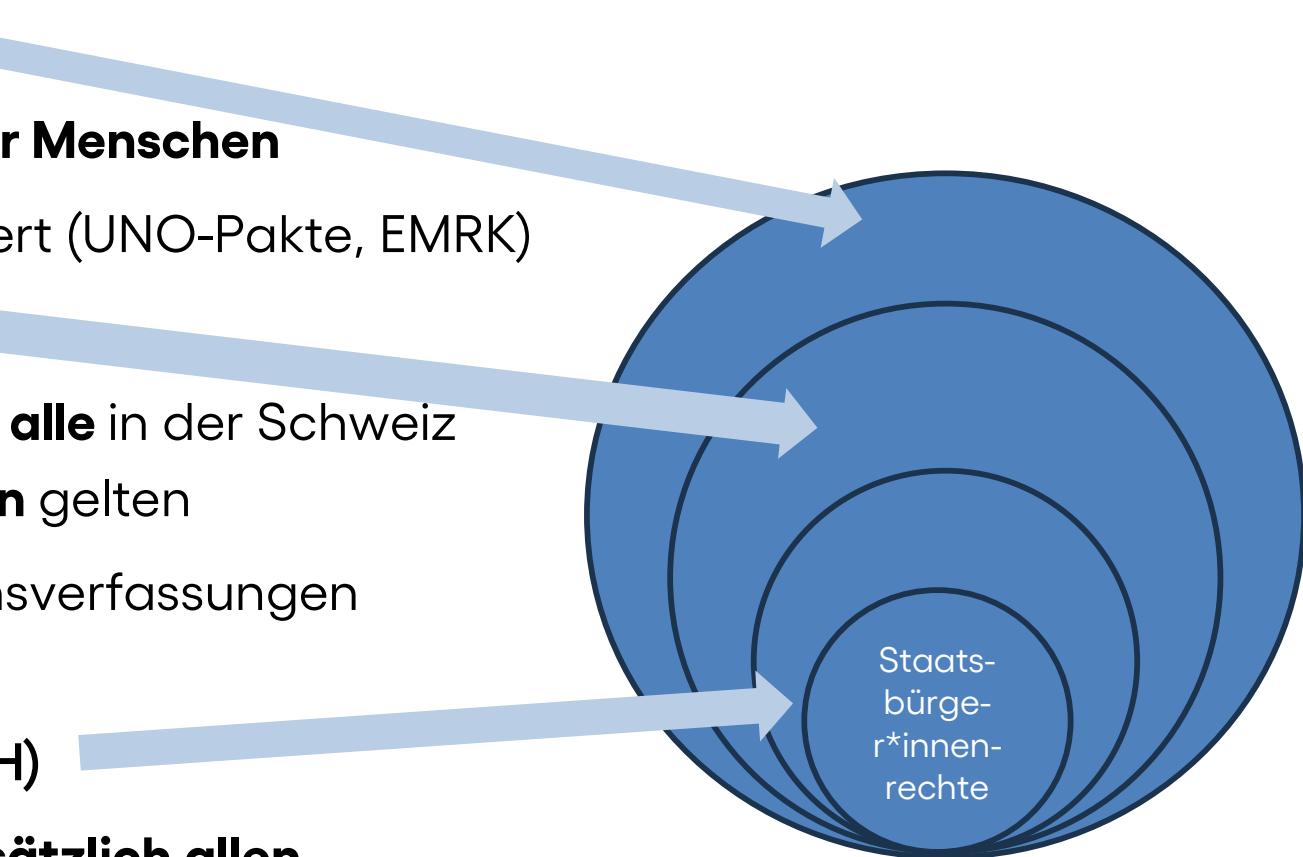
1. Wer gehört dazu?
2. Differenzierte Bürger*innenrechte und Staatsbürger*innenrechte
 - i. Begriffsklärung
 - ii. Drei Beispiele
3. Ausblick

WER GEHÖRT DAZU?



DIFFERENZIERTE RECHTE

- **Menschenrechte**
 - Universelle Rechte **aller Menschen**
 - Im Völkerrecht verankert (UNO-Pakte, EMRK)
- **Grundrechte (CH)**
 - Freiheitsrechte, die **für alle** in der Schweiz **anwesenden Menschen** gelten
 - In Bundes- und Kantonsverfassungen festgeschrieben
- **«Bürger*innenrechte» (CH)**
 - Rechte, welche **grundsätzlich allen Einwohner*innen** der Schweiz zustehen, meist unabhängig von der Staatsangehörigkeit
 - Aus Menschenrechten und Verfassungen abgeleitet



«BÜRGER*INNENRECHTE»

Schutz der Person

Recht auf Leben	Folterverbot	Sklaverei- und Zwangsarbeitsverbot	Diskriminierungsverbot
Das Recht auf Leben ist das existenzielle Menschenrecht und umfasst den Anspruch auf ein Lebendsein. Es garantiert einen unbedingten Anspruch auf Schutz des Individuums vor einer willkürlichen Tötung.	Jeder Mensch hat das Recht, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe geschützt zu werden. Das Folterverbot gilt absolut und ist nicht einschränkbar.	Sklaverei und Zwangsarbeitsverbot ist ein Grundrechtsverbot in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert. Das Verbot ist in verschiedenen internationalen Abkommen verankert.	Jeder Mensch hat ein Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Das Diskriminierungsverbot betrifft zahlreiche Lebensbereiche.
Freiheitsentzug	Rechtsperson / Rechtsfähigkeit	Verfahrensrechtliche Rechte	Privatsphäre und Familienleben
Das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit schützt jeden Menschen vor unrechtmässiger oder willkürlicher Freiheitsentziehung. Es ist ein grundlegendes Menschenrecht, das in internationalen Abkommen und der Bundesverfassung festgehalten ist.	Jedes Individuum hat das Recht, vom Staat als Rechtsperson anerkannt und rechtsfähig zu sein; nur so kann es Träger*in von Rechten und Pflichten sein, die im Landesrecht definiert sind, und rechtliche Ansprüche durchsetzen.	Verfahrensrechtliche Rechte schützen den emotionalen Menschen vor Willkür. Sie schützen Menschen nicht nur vor Willkür, sondern auch effektiv durch das Recht auf eine fairem Prozess, auf einen rechtsstaatlichen Prozess, auf Gerechtigkeit, auf Schutz vor Strafverfolgung und Strafverurteilung.	Schutz der Familie Das Menschenrecht auf Schutz der Familie schützt das Zusammenleben eines Menschen mit seiner Familie. Der Schutz der Familie ist in der Schweizerischen Bundesverfassung und internationalen Abkommen verankert. Ehefreiheit Die Ehefreiheit garantiert allen Individuen im heiratsfähigen Alter das Recht, eine Ehe einzugehen, die auf freier Zustimmung beruht, oder eine Ehe nicht einzugehen. Sie umfasst auch das Recht, eine*n Ehepartner*in frei zu wählen. Die Zwangsheirat ist absolut verboten. Bewegungsfreiheit Die Bewegungsfreiheit umfasst das Recht, sich an jedem beliebigen Ort zu begeben und sich von jedem beliebigen Ort zu entfernen. Sie ist in der Bundesverfassung und verschiedenen internationalen Verträgen verankert. Niederlassungsfreiheit Die Niederlassungsfreiheit umfasst das Recht, sich in einem anderen Staat an einem Ort seiner Wahl niederzulassen und einen zivilrechtlichen Wohnsitz und Aufenthalt zu begründen. In der Schweiz ist sie auf Schweizer*innen und Staatsangehörige der EU- und EFTA-Staaten beschränkt.
Bürgerliche und politische Rechte			
Politische Rechte	Vereinigungsfreiheit	Gesellschaftsfreiheit	Wirtschaftsfreiheit
Die politischen Rechte garantieren die politische Teilnahme und weitgehend Staatsangehörigen vorbehalten. In der Schweiz werden in manchen Kantonen politische Rechte aber auch Menschen ohne Staatsangehörigkeit gewährt.	Die Vereinigungsfreiheit schützt die Teilnahme am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben. Sie ermöglicht es jedem Menschen, sich mit anderen frei zusammenzuschliessen. Sie ist in der Schweizerischen Bundesverfassung und internationalen Abkommen festgehalten.	Die Versammlungsfreiheit schützt die Meinungsfreiheit, indem sie den Austausch von Meinungen und die gemeinsame Kundgabe einer Meinung garantiert. Wie andere Rechte im Bereich Öffentlichkeit und Politik ist sie eine wichtige Bedingung, um auch andere menschenrechtliche Anliegen geltend zu machen.	Die Gewerkschaftsfreiheit garantiert Arbeitnehmenden das Recht, Gewerkschaften zu bilden und Gewerkschaften ihnen beizutreten. Sie ist in der Schweizerischen Bundesverfassung sowie internationalen Menschenrechtsabkommen gewährleistet.
Meinungsäußerungsfreiheit	Religionsfreiheit	Kunstfreiheit / kulturelles	Wissenschaftsfreiheit
Die Meinungsfreiheit beinhaltet die Freiheit, sich eine Meinung zu bilden, eine Meinung zu haben und diese auch zu äussern. Sie ist einer der Grundpfeiler einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft.	Die Religionsfreiheit garantiert die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung zu haben. Sie schützt die Religionsfreiheit, sich zu einem Glauben zu bekennen. Die Religionsfreiheit ist im UNO-Pakt I, in der Menschenrechtskonvention und in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert.		

Spannungsverhältnis zu migrationsrechtlichen Bestimmungen

<https://www.isdh.ch/de/infoportal/menschenrechte-im-ueberblick/menschenrechte-in-kurze>

STAATSBÜRGER*INNENRECHTE

- Exklusive Rechte (und Pflichten) **aller Menschen, die formal anerkannte Mitglieder eines bestimmten Nationalstaates** (Staatsbürger*innen) sind
 - Stimm- und Wahlrecht
 - Niederlassungsfreiheit
 - Bedingungsloses Aufenthaltsrecht
 - Recht auf diplomatischen Schutz
- Vorstellung einer zugrundeliegenden **Zugehörigkeit** zu einer **Nation** und einer «**Wertegemeinschaft**» (B. Anderson)
- Erworben durch **Abstammung** (CH) oder durch **Einbürgerung**

Status	Aufenthaltsrechte und mögliche Einschränkungen («Ausschaffbarkeit»)
Schweizerbürger*in	Nicht einschränkbar
Doppelbürger*in	Können ausgebürgert werden
Eingebürgerte	Einbürgerung widerrufbar
EU-/EFTA-Bürger*in mit C-Ausweis	Grundsätzlich widerrufbar
EU-/EFTA-Bürger*in ohne C-Ausweis	Grundsätzlich widerrufbar oder nichtverlängerbar
Flüchtlinge	Widerrufbar
Drittstaatsangehörige mit C-Ausweis	Widerrufbar
Drittstaatsangehörige ohne C-Ausweis	Widerrufbar oder nichtverlängerbar
Vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige	Aufhebbar
Asylsuchende	Aufenthaltsrecht nur während Asylverfahren
Sans-Papiers	Kein Aufenthaltsrecht

BEISPIEL 1: SOZIALHILFEBEZUG DURCH AUSLÄNDER*INNEN

- Sozialhilfebezug als Grund für eine **Nichtverlängerung**, eine **Rückstufung**, einen **Widerruf** einer ausländerrechtlichen Bewilligung oder für die **Verweigerung der Einbürgerung**
- Das Recht auf Sozialhilfe
 - gilt **nur während des Aufenthalts** in der Schweiz
 - erteilt **keinen Anspruch auf Aufenthalt**
- Personen ohne Schweizerpass können sich dazu entscheiden, auf den Bezug von Sozialhilfe zu **verzichten**, um ihren Aufenthalt **nicht zu gefährden**
- Wie stehen die verschiedenen Rechtsgebiet zueinander? Welche Rechte sind **höher zu gewichten**?

BEISPIEL 2: STRAFFÄLLIGKEIT

- Bei der **strafrechtlichen Beurteilung** einer Tat spielt die **Staatsangehörigkeit** des Täters oder der Täterin in einem ersten Schritt **keine Rolle**, und es gelten die **gleichen Prinzipien** bezüglich Sanktionen, Strafverbüssung und Strafziel.
- **Nach Verbüßung ihrer Strafe** können Menschen mit oder ohne Schweizerpass **unterschiedlich behandelt** werden.
- Eine strafrechtlich verurteilte Person ohne schweizerische Staatsbürger*innenrechte **kann ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren**
 - Infolge einer strafrechtlichen **Landesverweisung** (Art. 66a, 66a^{bis} StGB)
 - Infolge einer migrationsrechtlichen **Wegweisung** (Art. 62, 63 AIG)

→ **Wer gehört dazu** – unabhängig von den Lebensumständen und Taten?

BEISPIEL 3: SANS-PAPIERS

- Menschen ohne Aufenthaltsberechtigung unterstehen aufgrund ihrer **Anwesenheit** verschiedenen Pflichten und haben diverse Rechte, z.B.
 - Krankenversicherungspflicht
 - Recht auf Eheschliessung
 - Recht auf Schulbesuch
 - Recht auf Hilfe in Notlagen
- Erwerbstätige Sans-Papiers haben als **Arbeitnehmende** spezifische Rechte und Pflichten, z.B.
 - AHV, IV, UV, ALV, EO
 - Steuerpflicht
 - Arbeitsrechte gemäss OR
- Aus diesen Rechten lässt sich **kein Aufenthaltsrecht ableiten**
- Sans-Papiers können «**aktive Bürger*innen**» (E. Isin & G. Nielsen) sein, welche sich am politischen und gesellschaftlichen Leben beteiligen.

AUSBLICK

- Bürger*innenrechte sind heute **umfangreich**, zahlreiche Rechte gelten **unabhängig von der Staatsangehörigkeit**. **Andere Merkmale** können die Rechte allerdings einschränken (z.B. Alter).
- Aufenthaltssicherheit und politische Mitbestimmung sind (volljährigen) **Staatsbürger*innen vorenthalten**.
- Aber: Staatsbürger*innenrechte **schützen nicht** vor symbolischem Ausschluss und Diskriminierung aus unterschiedlichen Gründen.
- Die (Staats-)Bürger*innenrechte wurden infolge **politischer Kämpfe** auf immer grössere Teile der Bevölkerung ausgedehnt. Eine «universelle Gleichheit» bleibt aber weiterhin ein **Ideal**.
- Wie könnte **tatsächliche rechtliche Gleichheit** erreicht werden? Wie steht es um die «**praktische Gleichheit**»? Wie ist Zugehörigkeit **anders zu denken und zu regeln**?

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Kontakt:

Prof. Christin Achermann

Laboratoire d'études des processus sociaux & Centre de droit des migrations, Université de Neuchâtel

christin.achermann@unine.ch